

# Wasserkoooperation Paderborn



**ENTWURF**

**Förderkatalog 2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

Voraussetzung für die Teilnahme .....	1
Übersicht .....	3
M 1: Zwischenfruchtanbau .....	5
M 2: Ackergrasextensivierung max. 120 kg N je ha .....	7
M 3: Durchwachsene Silphie .....	10
M 4: Untersaat im Mais, Raps, Getreide und Körnerleguminosen .....	12
M 5: Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung .....	14
M 7: Strip Till-Verfahren plus Gülleunterfußdüngung im Mais .....	17
M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren .....	22
M 9: Grünroggenanbau nach Mais vor einer Sommerung - <i>NEU</i> .....	24
M 10: Stilllegung von Ackerfläche - <i>NEU</i> .....	26

## **Voraussetzung für die Teilnahme**

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt für alle Fördermaßnahmen sind die Kooperationsmitglieder mit Flächen in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet im Kreis Paderborn.

Diese sind:

- ✓ Aabach -Talsperre
- ✓ Altenbeken
- ✓ Boker Heide
- ✓ Delbrück - Ostenland
- ✓ Empertal
- ✓ Lichtenau-Blankenrode
- ✓ Lichtenau-Herbram
- ✓ Lichtenau-Kleinberg
- ✓ Paderborn - Diebesweg
- ✓ Salzkotten
- ✓ Westliche Egge

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

Voraussetzungen, die für die Teilnahme an allen Förderprogrammen der Wasserkooperation Paderborn gelten, ist, dass folgende Unterlagen und Einwilligungen der Wasserkooperation Paderborn zur Verfügung gestellt werden:

- Einwilligungserklärung zur Übernahme der betriebsbezogenen Daten aus dem ELAN-Antrag, der HIT-Datenbank und der Wirtschaftsdüngerdatenbank
- Einwilligung für die Nmin-Beprobung auf der betroffenen Fläche
- Die Aufzeichnungen einer Schlagkartei werden der Wasserkooperation Paderborn für eine anonymisierte Auswertung zur Verfügung gestellt

Weitergehende Bestimmungen, die lediglich auf die einzelnen Maßnahmen zutreffen, sind in den Ausführungen der Maßnahmen zu finden.

### **Hinweis Doppelförderung**

Mit der Beantragung einer Fördermaßnahme bei der Wasserkooperation Paderborn verpflichtet sich der Antragsteller, dass er für dieselbe Maßnahme keine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln nach Landes- oder Bundesrecht oder dem Recht der Europäischen Union erhält, beantragt oder zukünftig beantragen wird.

### **Ausschluss von der Förderteilnahme**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Fördermaßnahme.

Wir behalten uns das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen einzelne Förderanträge bzw. Förderflächen abzulehnen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, unberechtigt erhaltende Fördermittel dem Wasserversorger zurückzuzahlen.

## Übersicht

Übersichtsmatrix über die Maßnahmenpakete des Förderkatalogs 2023  
incl. potentieller Auflagen, Antragsfristen und Vergütung

<b>Maßnahme</b>	<b>Förderhöhe je ha</b>	<b>Antragsfrist 2023</b>	<b>Laufzeit</b>
<b>M1</b> Zwischenfruchtanbau	100,- € bzw. 50,- € im roten Gebiet	15. September	1 Jahr
<b>M2</b> Ackergrasextensivierung	900,- € p.a.	15. Mai	5 Jahre
<b>M3</b> Durchwachsene Silphie	Ø 620,- € p.a.	15. Mai	5 Jahre
<b>M4</b> Untersaat	200,- €	15. Mai	1 Jahr
<b>M5</b> Mechanische Unkraut- bekämpfung im Mais	300,- € (Herbizid Reduktion) 400,- € (Herbizid Verzicht)	15. Mai	1 Jahr
<b>M6</b> Reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps u. Körnerleguminosen	80,- €	31. Oktober	1 Jahr
<b>M7</b> Strip Till	200,- €	15. Mai	1 Jahr
<b>M8</b> Cultanverfahren	0,70 € je kg N (max. 84,- €)	15. Mai	1 Jahr
<b>M9</b> Grünroggenanbau	195,- € bzw. 175,- € im roten Gebiet	31. Oktober	1 Jahr
<b>M10</b> Flächenstilllegung	900,- € bzw. 700,- € (Öko-Reg. 1a)	15. Mai 2024	4 Jahre

Übersichtsmatrix über die potentiellen Kombinationsmöglichkeiten einzelner Maßnahmen des Förderkatalogs 2023 (Bezugszeitraum ist das jeweilige Anbaujahr)

	<b>M1</b> ZF- Anbau	<b>M 2</b> Acker- gras	<b>M 3</b> Silphie	<b>M 4</b> Untersaat	<b>M 5</b> mech. Unkrautb.	<b>M6</b> Reduz. Bodenbe- arbeitung	<b>M 7</b> Strip Till	<b>M 8</b> Cultan	<b>M 9</b> Grün- roggen	<b>M10</b> Still- legung
<b>M 1</b> ZF-Anbau					<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>		
<b>M 2</b> Ackergras								<b>X</b>		
<b>M 3</b> Silphie								<b>X</b>		
<b>M 4</b> Untersaat					<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>		
<b>M 5</b> mech. Unkrautb.	<b>X</b>			<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	
<b>M6</b> Reduz. Bodenbe- arbeitung								<b>X</b>		
<b>M 7</b> Strip Till	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>				<b>X</b>	
<b>M 8</b> Cultan	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	
<b>M 9</b> Grün- roggen					<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>		
<b>M10</b> Stilllegung										

## **M 1: Zwischenfruchtanbau**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Begrünung von Ackerflächen nach der Ernte der Hauptfrucht in Wasserschutzgebieten. Dieses geschieht bis spätestens 10. September mit einer artenreichen Zwischenfruchtmischung, welche die Krume gleichmäßig durchwurzelt. Die Einarbeitung der Zwischenfrucht erfolgt, soweit andere Bestimmungen nicht dagegensprechen, frühestens ab dem 16. Februar des Folgejahres.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. September
- Aussaat: Spätestens 10. September
- Laufzeit: Einschließlich 15. Februar des Folgejahres

### **Nebenbestimmungen**

Das verwendete Saatgut muss folgende Anforderungen erfüllen:

- $\geq 5$  Arten in der Mischung
- Samenanteil dominierende Art max. 50 %
- Samenanteil zweitstärkste Art max. 30 %
- Samenanteil Gelbsenf max. 3 %

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Kopie der Rechnung bzw. des Lieferscheines über den Saatguteinkauf
- Saatgutetikett (Sackanhänger)

### **Förderung**

- 100€/ha bei freiwilligem Anbau
- 50€/ha in roten Gebieten

Die Auszahlung erfolgt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeit ist nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 5: Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung
- M 7: Strip Till-Verfahren plus Gülleunterfußdüngung im Mais
- M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Durch den Zwischenfruchtanbau soll der vorhandene Reststickstoff aus Düngung und Bodenbearbeitung (Mineralisation) im Aufwuchs gebunden und hierdurch vor Auswaschung geschützt und der Folgekultur zur Verfügung gestellt werden. Der Nmin-Wert zum Vegetationsende soll gesenkt werden. Zudem soll durch die intensive Durchwurzelung die Bodenstruktur gelockert werden, um der Folgekultur möglichst viel durchwurzelbaren Bodenraum bereitzustellen. Hierdurch sollen der Bestand und der Ertrag verbessert werden, um mehr Nährstoffe von der Fläche abzufahren.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Der Landwirt hat die zuvor beschriebenen Vorteile des Zwischenfruchtanbaus für die Folgekultur.
- ✓ Zudem wird der Unkrautdruck bei einer gut etablierten Zwischenfrucht reduziert.
- ✓ Der Humusgehalt und die damit einhergehende Speicherung von Wasser wird zudem positiv beeinflusst.
- ✓ Der Landwirt erhält bis zum Anbau der nächsten Hauptfrucht bezogen auf die Zwischenfruchtfläche eine Bewertung der Stickstoffeffizienz dieser Maßnahme.
- ✓ Die flächenbezogenen Nmin-Werte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Die Nmin-Werte sind nachweislich geringer als unter Brachen. Somit wird weniger Nitrat ausgewaschen.
- ✓ Durch Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit wird das Ertragspotential verbessert. Hierdurch können mittelfristig die N-Salden reduziert werden.

## **M 2: Ackergrasextensivierung max. 120 kg N je ha**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Einsaat von Ackerflächen mit Gräsermischungen ohne Leguminosen als Hauptfrucht. Die Fläche wird fünf Jahre als Ackergras im Flächenverzeichnis geführt und darf bei reiner Schnittnutzung jährlich mit maximal 120 kg/ha Gesamtstickstoff gedüngt werden. Eine Ausbringung von Gülle ist ab dem 1. März zulässig. Nach dem 15. September dürfen keine weiteren Düngemaßnahmen mehr erfolgen. Die erstmalige Schnittnutzung ist nach der jährlichen Hauptwachstumsphase ab dem 5. Mai gestattet.

Die Weidehaltung ist mit folgenden Einschränkungen zulässig: Max. 28 Tage, mit einer Besatzdichte von höchstens 4 GV/ha. Zusätzlich erfolgt ein Abschlag bei der Stickstoffzufuhr von 20 kg N/ha je Beweidungsintervall. (Beispiel: Einfache Schnittnutzung + zweimalige Beweidung ergeben eine maximale Düngegabe von 80 kg N/ha).

Der Aufwuchs muss von der Fläche abgefahren werden. Der Ackerstatus bleibt erhalten, sofern der Umbruch nach fünf Jahren erfolgt. Im ELAN-Antrag wird die Fläche als Ackergras codiert. Die Codierung muss in 5 aufeinanderfolgenden Jahren bestehen. Ist bereits eine Grasnarbe vorhanden, kann die Laufzeit so begrenzt werden, dass der Fünfjahreszeitraum für die benannte Fläche nicht überschritten wird. Die Fläche muss eine ausreichende Grasnarbe aufweisen. Lückige Bestände müssen mit Pflegezwischenisaaten ohne Bodenbearbeitung (Zerstörung der bisherigen Grasnarbe) ausgebessert werden.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. Mai
- Laufzeit: 5 Jahre

### **Nebenbestimmungen**

- Pflanzenschutzmitteleinsatz nur in Absprache.
- Bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Fläche erlischt die Vereinbarung. Der neue Bewirtschafter kann bei Übernahme der bezeichneten Fläche die Vereinbarung akzeptieren, um den Vertrag fortzuführen.
- Erfolgt ein Abbruch der Extensivierung ohne gegenseitiges Einvernehmen (zwischen dem Bewirtschafter und der Wasserkooperation), ist die bereits gezahlte Prämie zu erstatten.

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Unterlagen zur Düngedarfsermittlung sowie Dokumentationen der vorgenommenen Düngung
- Ein Weidetagebuch ist zu führen und vorzulegen
- Kopie der Rechnung über den Saatguteinkauf

### **Förderung**

Ausgleichszahlung von 900,- € pro Hektar und Jahr. Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeit ist nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren

### **Bewertung der Maßnahme**

#### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren erfolgt keine Bodenbearbeitung. Im Boden wird hierdurch kein zusätzlicher Stickstoff mineralisiert. Die angepasste N-Düngung von maximal 120 kg N je ha stellt die Bestandsdichte der Gräser sowie den Ertrag für den Landwirt sicher. Diese Menge an Stickstoff wird in jedem Fall von dem Aufwuchs entzogen und abgefahren. Die Auswaschungsgefahr wird zudem durch die begrenzte Düngungsperiode bis 15. September minimiert. Die lange Bodenruhe in Verbindung mit der sehr guten Durchwurzelung/Wurzelmassebildung des Ackergrases beeinflusst die Bodenstruktur und den Humusgehalt positiv. Hierdurch wird die Wasser- und Nährstoffversorgung verbessert. Die gute Bestandsdichte in Verbindung mit der reduzierten N-Gabe ermöglicht die Senkung des N-Gehaltes im Boden. Eine Pflanzenschutzanwendung ist auf diesen Flächen während der Vertragslaufzeit nur nach Absprache zulässig. Lediglich der Einsatz von Rodentiziden ist zur Absicherung der Bestandsdichte und unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen gestattet. Natürliche Maßnahmen wie das Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel sind dieser Maßnahme vorzuziehen. Da keine Pflanzenschutzanwendungen stattfinden, ist auf diesen Flächen während der Vertragslaufzeit auch keine Belastung durch Metaboliten zu erwarten.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Vorteil bei Förderprogrammen wie z. B. der vielfältigen Fruchtfolge
- ✓ Mindererträge gegenüber anderen Futterpflanzen (z. B. Mais) werden durch den Förderbetrag ausgeglichen.
- ✓ Der Unkrautdruck kann aus der geförderten Fläche reduziert werden.
- ✓ Verbesserung des Bodengefüges, des Humusgehaltes und der Wasserversorgung
- ✓ Der Landwirt erhält bis zum Anbau der nächsten Hauptfrucht bezogen auf die Ackergrasfläche eine Bewertung der Stickstoffeffizienz dieser Maßnahme.
- ✓ Die flächenbezogenen Nmin-Werte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Da auf der Fläche mehr Nährstoffe abgefahren als gedüngt werden, wird der Stickstoffvorrat im Boden gesenkt.
- ✓ Die Nmin-Werte sind auf Ackergrasflächen nachweislich geringer als unter Ackerflächen. Somit wird die Gefahr der Nitratverlagerung vermindert.
- ✓ Der im Förderzeitraum nicht erforderliche Herbizideinsatz vermindert das Risiko von Metabolitfunden.
- ✓ Best-practice-Beispiele können schneller für allgemeine Beratungsempfehlungen aufgenommen werden.

## **M 3: Durchwachsene Silphie**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird der Anbau der mehrjährigen Kultur „Durchwachsene Silphie“ als Energiepflanze für Biogasanlagen. Nach der Frühlingsaussaat im ersten Jahr, kann die Pflanze ab dem zweiten Jahr mittels Häcksler geerntet und siliert werden. Ein Umbruch ist nach Ende der Förderlaufzeit nicht zwingend erforderlich.

Da es im ersten Jahr zu keiner Nutzung kommt, wird der Anbau der Durchwachsenen Silphie im Etablierungsjahr mit 1.700,- €/ha gefördert. In den folgenden Jahren (2. bis einschließlich 5. Jahr), liegt die Förderhöhe bei 350,- €/ha und Jahr.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. Mai
- Laufzeit: 5 Jahre

### **Nebenbestimmungen**

- Der Herbizideinsatz wird in Abstimmung mit der Pflanzenbau-/Pflanzenschutzberatung der Landwirtschaftskammer NRW vorgenommen

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Unterlagen zur Düngedarfsermittlung sowie Dokumentationen der vorgenommenen Düngung und zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

### **Förderung**

Ausgleichszahlung über fünf Jahre in Höhe von durchschnittlich 620,- € pro Hektar und Jahr.

Dabei erfolgt die Förderung in einem zweistufigen System:

- 1.700,-€/ha im 1. Jahr
- 350,-€/ha in den darauffolgenden Jahren

Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeit ist nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 8 – Mineraldüngung im Cultanverfahren

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Als Alternative zum intensiven Maisanbau soll die Durchwachsene Silphie besonders in Betrieben mit Biogasproduktion etabliert werden. Dabei kann diese mehrjährige Kultur ökonomische und ökologische Vorteile vereinen. Die tiefwurzelnde Pflanze soll den bereits in tiefere Horizonte verlagerten Stickstoff aufnehmen und so eine potentielle Grundwassereutrophierung senken. Durch die mehrjährige Standzeit wird die Bodenbearbeitung reduziert und dadurch die Stickstoffmineralisierung gesenkt.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Die Mehrkosten und das produktionstechnische Risiko werden durch den Förderbetrag ausgeglichen. Dies mindert das wirtschaftliche Risiko.
- ✓ Die Kosten für die Bodenbearbeitung fallen geringer aus.
- ✓ Die Humusbilanz und Bodenstruktur wird verbessert.
- ✓ Die Mineralisation und Verdunstung wird gemindert.
- ✓ Mineraldünger wird eingespart und die Stickstoffeffizienz wird erhöht.
- ✓ Die Bodenstruktur und biologische Aktivität wird gefördert.
- ✓ Die Befahrbarkeit bei der Ernte wird verbessert.

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Die N<sub>min</sub>-Werte sind nachweislich geringer als unter intensiven Maisanbauflächen. Somit wird weniger Nitrat ausgewaschen.
- ✓ Die tiefe und gleichmäßige Durchwurzelung verbessert die Stickstoffeffizienz durch erhöhte Stickstoffbindung.
- ✓ Der Erosionsschutz wird verbessert.
- ✓ Die verminderte Bodenbearbeitung senkt die N-Mineralisation und mindert den Humusabbau.

## **M 4: Untersaat im Mais, Raps, Getreide und Körnerleguminosen**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Untersaat im Mais, Raps, Getreide und in Körnerleguminosen. Die Unkrautkontrolle muss an die Untersaat angepasst werden. Bei Weidelgräsern im Mais erfolgt die Pflanzenschutzmittelanwendung in der Regel vor der Aussaat. Bei mechanischer Unkrautregulierung mittels Hacke und Striegel kann die Aussaat zusammen mit der letzten Durchfahrt im Mais erfolgen. Schwingelarten werden mit angepasster Pflanzenschutzmittelanwendung nach dem Auflaufen behandelt. Bei Untersaaten in den anderen Kulturen erfolgt die Aussaat entweder parallel zur Hauptfrucht oder zusammen mit einem Striegeleinsatz. Der Umbruch der Untersaat kann beim Anbau einer Sommerung ab dem 16. Februar, oder nach einem weiteren Standjahr erfolgen. Nach einer Untersaat muss eine Sommerung angebaut werden. Der Anbau einer Winterung ist erst im folgenden Jahr zulässig. Beim Nachbau darf die Untersaat erst unmittelbar vor der Aussaat der Folgekultur umgebrochen werden. Eine unter Umständen notwendige Nachsaat ist im Herbst im Schlitzverfahren möglich.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. Mai
- Laufzeit: 1 Jahr

### **Nebenbestimmung**

- **Keine Förderung** wird bei einer Untersaat im Mais gewährt, wenn die Fläche eine Hangneigung > 5 % aufweist (Grundlage hierfür ist die Suchkulisse „Randstreifen nach WHG § 38a oder DüV § 5 in NRW“)

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Unterlagen zur Düngbedarfsermittlung sowie Dokumentationen der vorgenommenen Düngung und zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Sackanhänger und Rechnung des Saatguts

### **Förderung**

Ausgleichszahlung von 200,- € pro Hektar und Jahr. Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 5: Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung
- M 7: Strip Till-Verfahren plus Gülleunterfußdüngung im Mais
- M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren

### **Bewertung der Maßnahme**

#### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Durch eine Untersaat werden zusätzlich bis zu 200 kg Humus-C je Hektar gebildet. Dies kann zur Verbesserung der Humusbilanz beim Anbau von Mais beitragen. Die gute Durchwurzelung verbessert zudem die Bodenstruktur. Eine gut entwickelte Untersaat erhöht die Tragfähigkeit der Böden bei der Ernte. Hierdurch werden Bodenverdichtungen reduziert. Die Gräser sorgen im Laufe der Vegetation für Bodenbedeckung. Das Unkrautwachstum kann hierdurch unterdrückt werden. Weiter wird die Erosion von Wind und Wasser eingedämmt. Zudem etabliert sich die Winterbegrünung trotz später Ernte. Hierdurch werden die Nitratauswaschungen verringert und Nährstoffe gespeichert.

#### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Potentiell Nutzung des Grasaufwuchses im Folgejahr.
- ✓ Die Grasuntersaat bindet überschüssige Nährstoffe.
- ✓ Die Befahrbarkeit bei der Ernte wird verbessert und eine Straßenverschmutzungen verringert.
- ✓ Die Humusbilanz und Bodenstruktur wird verbessert.
- ✓ Unkräuter können unterdrückt werden.
- ✓ Die flächenbezogenen Nmin-Werte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- ✓ Mögliches Risiko:
  - ggfs. Konkurrenz von Wasser und Nährstoffen bei trockenen Bedingungen
  - Unkrautkontrolle ist erschwert und eingeschränkt.

#### **Aus Sicht der Wasserkooperation**

- ✓ Die tiefe und gleichmäßige Durchwurzelung verbessert die Stickstoffeffizienz durch erhöhte Stickstoffbindung.
- ✓ Der Erosionsschutz wird verbessert.
- ✓ Der Einsatz ist sowohl bei mechanischer als auch bei chemischer Unkrautkontrolle möglich.
- ✓ Die eingeschränkte Möglichkeit der Herbizidanwendung verringert das Risiko von Metabolitenfunden.
- ✓ Best-practice-Beispiele können schneller für allgemeine Beratungsempfehlungen aufgenommen werden.

## **M 5: Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung**

### **Was wird gefördert?**

Bei dieser Anbauvariante erfolgt zum Maisanbau eine betriebsübliche Bodenbearbeitung, Aussaat und Düngung. Die Unkrautbekämpfung erfolgt entweder als Herbizidanwendung in Kombination mit einer mechanischen Bekämpfung (M5a) oder als reine mechanische Bekämpfung (M5b)

### **Variante M5a:**

Zwei Szenarien sind möglich:

1. Hierzu erfolgt eine Herbizidanwendung mit stark reduzierter Wirkstoffmenge. Die weitere Unkrautbekämpfung erfolgt mechanisch durch Arbeitsgänge mit Striegel oder Hacke. Ist eine zweite Herbizidanwendung erforderlich, entfällt die Förderung. Die Maßnahmen werden durch die hiesige Pflanzenbau-/Pflanzenschutzberatung intensiv begleitet.
2. Es erfolgt eine Herbizidmaßnahme im Bandspritzverfahren, zusammen mit einer mechanischen Beseitigung der Beikräuter zwischen den Maisreihen.

### **Variante M5b:**

Zwei Szenarien sind möglich:

1. Die Unkrautregulierung erfolgt rein mechanisch mit Striegel/Hacke. Sollte doch eine Herbizidanwendung notwendig sein, entfällt die Förderung oder der Fördersatz aus M5a wird gewährt (Je nach Umfang der Herbizidanwendung).
2. Zusätzlich zu der Fördermaßnahme M5b kann freiwillig die **Ökoregelung 6** beantragt werden. Hier verpflichtet sich der Bewirtschafter auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel vom 01 Januar bis zur Ernte zu verzichten. Dadurch erhöht sich der Förderbetrag um weitere 130,- € pro Hektar auf insgesamt 530,- € pro Hektar.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. Mai
- Laufzeit: 1 Jahr

### **Nebenbestimmungen**

- Die Absprache über den Herbizideinsatz hat mit der Pflanzenbau-/Pflanzenschutzberatung der Landwirtschaftskammer NRW vor der Aussaat zu erfolgen.

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Unterlagen zur Düngebedarfsermittlung sowie Dokumentationen der vorgenommenen Düngung und zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Rechnung über die Lohnunternehmeraufwendungen

### **Förderung**

M5a: 300,- € pro Hektar

M5b: 400,- € pro Hektar

Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 1: Zwischenfruchtanbau
- M 4: Untersaat im Mais, Raps, Getreide und Körnerleguminosen
- M 7: Strip Till-Verfahren plus Gülleunterfußdüngung im Mais
- M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren
- M 9: Grünroggenanbau nach einer Sommerung

### **Bewertung der Maßnahme**

#### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Das Hauptziel dieser Fördermaßnahme ist die drastische Reduzierung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen. Hierdurch soll das Risiko von erhöhten Metabolitenfunden weitestgehend vermieden werden. Durch die Förderung soll der Einstieg in die mechanische Unkrautbekämpfung erleichtert werden. Es sollen Erfahrungen gesammelt werden, um den chemischen Pflanzenschutz zukünftig auf ein sinnvolles Maß zu senken. Das wirtschaftliche Risiko soll durch die Förderung aufgefangen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte durch dieses Förderprogramm langfristig in eine eigene Hacktechnik bei entsprechendem Flächeneinsatz investieren. Der letzte Hackdurchgang kann dazu genutzt werden, die späte Güllegabe in den stehenden Maisbestand einzuarbeiten. Hierdurch wird zusätzlich die N-Effizienz gesteigert

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Der Einstieg in den Bereich Hacktechnik wird erleichtert.
- ✓ Die Mehrkosten und das produktionstechnische Risiko werden durch den Förderbetrag ausgeglichen. Dies mindert das wirtschaftliche Risiko.
- ✓ In Teilen darf auf bewährte Pflanzenschutzbehandlung zurückgegriffen werden.
- ✓ Eine spätere Güllegabe wird in Kombination mit einer anschließenden mechanischen Unkrautbekämpfung eingearbeitet. Dies erhöht die Stickstoffeffizienz.
- ✓ Bei Problemunkräutern steht zusätzlich die mechanische Bekämpfung zur Verfügung.
- ✓ Einer möglichen Wirkstoffresistenz wird entgegengewirkt.
- ✓ Die flächenbezogenen Nmin-Werte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln wird auf der Fläche in großem Maße reduziert. Der Entstehung von Metaboliten wird bereits an der Quelle entgegengetreten.
- ✓ Die mechanische Unkrautbehandlung wird populärer und zunehmend in die Fläche vorangetrieben.
- ✓ Die mechanische Unkrautbekämpfung erhöht die Nachmineralisation. Der Ertrag und die Stickstoffeffizienz werden hierdurch verbessert.
- ✓ Best-practice-Beispiele können schneller für allgemeine Beratungsempfehlungen aufgenommen werden.

## **M 6: Reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps und Körnerleguminosen**

### **Was wird gefördert?**

Nach der Ernte von Raps oder Körnerleguminosen ist nur eine einmalige Bearbeitung der Stoppeln mit einer Messerwalze, Strohstriegel oder dem Mulcher möglich. Eine Bodenbearbeitung ist nicht erlaubt. Bis 14 Kalendertage vor der Aussaat der Folgefrucht (Wintergerste) ist kein weiterer Bearbeitungsgang erlaubt. Ab 14 Kalendertage vor der Aussaat der Wintergerste kann eine normale Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Als Folgefrucht ist nur Wintergerste zulässig.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 31. Oktober
- Laufzeit: 1 Jahr

### **Nebenbestimmungen**

- Hutung/ Beweidung (z.B. mit Schafen) des Aufwuchses erlaubt (Anrechnung von 20 kg N auf die Folgekultur in der DBE → unter Rubrik „Sonderkorrektur“ bei der DBE-Berechnung)

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Auszug aus einer Ackerschlagkartei mit Dokumentation aller Bearbeitungsschritte

### **Förderung**

- 80,- €/ha

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Raps und Körnerleguminosen hinterlassen nach der Ernte in der Regel viel Reststickstoff im Boden. Durch die ausbleibende Bodenbearbeitung nach der Ernte und damit einhergehenden Bodenruhe wird die Mineralisation des Reststickstoffs reduziert. Außerdem reduziert dies die Austrocknung, senkt den oberflächlichen Abfluss von Wasser bei starken Niederschlägen und reduziert so die Bodenerosion. Der Ausfallraps oder –leguminose kann unter der Mulchschicht keimen und eine temporäre Sommerzwischenfrucht bilden. Dieser Bewuchs bindet zusätzlich freiwerdenden Stickstoff. Dies reduziert die Auswaschung von Stickstoff in der Zeit bis zur Etablierung der nächsten Hauptkultur. Die Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur findet erst kurz vor der Aussaat statt. Wintergerste hat im Herbst ein deutlich höheres N-Aufnahme vermögen als Winterweizen. Durch die Wintergerste können die durch die Bestellung mineralisierten Nmin-Gehalte besser aufgenommen werden und die Herbst-Nmin Gehalte reduziert werden.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Die Stickstoffeffizienz wird erhöht
- ✓ Der Boden trocknet nach der Ernte weniger aus
- ✓ Erhöht Wasserinfiltration
- ✓ Senkt Bodenerosion
- ✓ Fördert Bodenlebewesen und Humusgehalte positiv
- ✓ Vermindert eine übermäßige Bodenerwärmung

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Reduziert Mineralisation in unproduktiver Zeit zwischen zwei Hauptkulturen
- ✓ Wintergerste als Folgekultur reduziert Herbst-Nmin Werte

## **M 7: Strip Till-Verfahren plus Gülleunterfußdüngung im Mais**

### **Was wird gefördert?**

Bei dieser Variante wird der Mais ohne tiefe, ganzflächige Bodenbearbeitung angebaut. Die Bodenbearbeitung beschränkt sich auf das streifenweise Lockern der Saatreihen und die gleichzeitige Einbringung der Wirtschaftsdünger als Unterfußdüngung. Dies erfolgt mit GPS-Technologie in einer Tiefe von 12 cm. Der Mais wird anschließend ebenfalls mit GPS-Technik unmittelbar über dem Gülleband abgelegt.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. Mai
- Laufzeit: 1 Jahr

### **Nebenbestimmungen**

- **Keine Förderung** wird gewährt, wenn die Fläche eine Hangneigung > 5 % aufweist (Grundlage hierfür ist die Suchkulisse „Randstreifen nach WHG § 38a oder DüV § 5 in NRW“)
- Die Pflanzenschutzempfehlung wird von der Landwirtschaftskammer NRW durchgeführt. Diese ist verbindlich für die beantragte Fläche

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Unterlagen zur Düngedarfsermittlung sowie Dokumentationen der vorgenommenen Düngung
- Rechnung über die Lohnunternehmeraufwendungen (Strip-Till)

### **Förderung**

Ausgleichszahlung von 200,- € pro Hektar und Jahr. Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 1: Zwischenfruchtanbau
- M 4: Untersaat im Mais, Raps, Getreide und Körnerleguminosen
- M 5: Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung
- M 9: Grünroggenanbau nach einer Sommerung

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Dieses Verfahren gewährleistet eine sichere und bessere Nährstoffwirkung von Gülle/Gärresten durch die wurzelnahe Platzierung, vor allem bei Zugabe von Nitrifikationshemmern. Auch der vollständige Verzicht von Mineraldünger ist möglich. Diese Maßnahme ist in erster Linie für veredlungsstarke Betriebe im Kreis Paderborn bedeutsam. Weitere Nährstoffimporte können vermieden werden, da durch diese Maßnahme die Ammoniakemissionen verringert werden. Die Stickstoffeffizienz wird hierdurch deutlich verbessert. Mit diesem Anbauverfahren kann auch den Folgen der Klimaveränderung besser begegnet werden. Die Gefahr von Wind- und Wassererosion wird gemindert. Durch die eingeschränkte Bodenbearbeitung wird auch der unproduktiven Verdunstung entgegengewirkt. Mehr Bodenschutz durch geringeren Humusabbau, eine größere Regenwurmaktivität und bessere Tragfähigkeit der Krume für schwere Erntefahrzeuge sind weitere Vorteile. Ebenso muss die Pflanzenschutzstrategie auf das veränderte Anbauverfahren angepasst werden.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Die erhöhten Kosten für den Lohnunternehmer (Strip Till) werden durch die Förderung kompensiert.
- ✓ Die Kosten für die Bodenbearbeitung fallen geringer aus.
- ✓ Es besteht die Applikationsmöglichkeit eines Teils der Güllemenge in den stehenden Maisbestand.
- ✓ Die Mineralisation und Verdunstung wird gemindert.
- ✓ Die Emissionen werden drastisch reduziert.
- ✓ Mineraldünger wird eingespart und die Stickstoffeffizienz wird erhöht.
- ✓ Das abgesetzte Saatbett verbessert die Wasserverfügbarkeit.
- ✓ Die Bodenstruktur und biologische Aktivität wird gefördert.
- ✓ Der Humusabbau wird reduziert.
- ✓ Die Befahrbarkeit wird verbessert.
- ✓ Die Straßenverschmutzungen verringern sich.
- ✓ Der Landwirt erhält bis zum Anbau der nächsten Hauptfrucht bezogen auf die im Strip-Till-Verfahren angebaute Maisfläche eine Bewertung der Stickstoffeffizienz dieser Maßnahme.
- ✓ Die flächenbezogenen N<sub>min</sub>-Werte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Ein geringerer und gezielter N-Einsatz führt zu einer gesteigerten N-Effizienz.
- ✓ Die Nitratauswaschungen werden vor allem beim Zusatz von Nitrifikationshemmern drastisch reduziert.
- ✓ Erosionen und Verschlammungen werden unterbunden.
- ✓ Best-practice-Beispiele können schneller für allgemeine Beratungsempfehlungen aufgenommen werden.

## **M 8: Mineraldüngung im Cultanverfahren**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Ausbringung von Mineraldünger mittels Cultanverfahren. Die Stickstoffdüngung der Pflanzen erfolgt bei diesem Verfahren – anders als bei konventionellen Düngeverfahren – nur einmalig für eine Vegetationsperiode mit Ammonium (NH<sub>4</sub>) an Stelle von Nitraten (NO<sub>3</sub>-N). Der Dünger wird dabei nicht auf den Boden aufgebracht oder breitflächig eingearbeitet, sondern punktuell mit Sternrädern in den Boden injiziert. Mit einer speziellen Injektionstechnik wird die Dünge­lösung 7 - 8 cm tief im Boden etwas seitlich versetzt zu den Saat- oder Pflanzreihen platziert. Einsatzmöglichkeiten bestehen in Ackerkulturen, wie Getreide, Raps, Mais, sowie im Grünland. Dabei darf die N-Gabe max. 70 % des Stickstoffbedarfs nach der DBE betragen. Der Einsatz auf flachgründigen Kalksteinverwitterungsböden und Tonböden ist mit der Wasserkooperation abzuklären.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 15. Mai
- Laufzeit: 1 Jahr

### **Nebenbestimmungen**

- Aufstellung einer schlagspezifischen Düngebedarfsermittlung in Verbindung mit anschließender Düngeplanung durch die Wasserschutzberatung

### **Erforderliche Unterlagen und Einwilligungen**

- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1
- Unterlagen zur Düngebedarfsermittlung, sowie Dokumentationen der vorgenommenen Düngung
- Die berechnete Dünge­menge aus der Düngeplanung muss der Landwirt durch Abrechnung des Lohnunternehmers nachweisen

### **Förderung**

Die maximale Förderhöhe beträgt je kg N 0,70 €, mit einer Obergrenze von 84 € pro Hektar. Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 1: Zwischenfruchtanbau
- M 2: Ackergrasextensivierung max. 120 kg N je ha
- M 3: Durchwachsene Silphie
- M 4: Untersaat im Mais, Raps, Getreide und Körnerleguminosen
- M 5: Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung
- M 9: Grünroggenanbau nach einer Sommerung

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Über die Steigerung der Stickstoffeffizienz sollen vordergründig die Stickstoffauswaschungen reduziert werden. Untersuchungen zeigen, dass eine Stickstoffeinsparung von bis zu 20 % bei einem ähnlichen Ertragsniveau möglich ist. Großteils liegen förderfähige Flächen in nitratsensiblen Gebieten. Auf diesen Flächen liegt gem. Düng-VO die max. Höhe der Stickstoffdüngung 20 % unter dem Stickstoffbedarf. Durch die verbesserte N-Ausnutzung kann einem Ertragsabfall entgegengewirkt werden. Dieser Aspekt wird unter trockenen Bedingungen verstärkt, da die Nährstoffe nicht auf, sondern im Boden, direkt an der Wurzel liegen. Hierdurch muss der Nährstoff nicht erst durch Feuchtigkeit in die Bodenlösung gelangen. Die Pflanze ist in Trockenperioden aus diesem Grund länger vital. Das Verfahren ermöglicht demnach zu jedem Zeitpunkt eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung. Die Pflanze eignet sich ihren Nährstoffbedarf aus dem Depot an, ohne das übriger Stickstoff ausgewaschen wird. Hieraus ergibt sich ein möglichst gesunder und ertragsliefernder Pflanzenbestand ohne eine Überschussdüngung und der damit einhergehenden Gefahr der Nitratverlagerung ins Grundwasser.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ verbesserte Stickstoff-Effizienz mindert Ertragsrückgänge in nitratsensiblen Gebieten
- ✓ Die Düngung kann einmalig für die gesamte Wachstumsperiode erfolgen, wobei auch eine Splittung der Düngung möglich ist.
- ✓ Die Applikation wird durch einen Lohnunternehmer durchgeführt und ist sehr exakt.
- ✓ Auch in Trockenperioden stehen der Pflanze Nährstoffe zur Verfügung.
- ✓ Die Mehrkosten des Verfahrens werden durch die Förderung ausgeglichen.
- ✓ Der Landwirt erhält bis zum Anbau der nächsten Hauptfrucht eine Bewertung der Ertrags- und Stickstoffeffizienz dieser Maßnahme.
- ✓ Die flächenbezogenen N<sub>min</sub>-Werte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Die Kooperation erhält einen detaillierten Einblick in die Düngung und kann diese mitgestalten.
- ✓ Durch eine gesteigerte Stickstoff-Effizienz können Stickstoffauswaschungen weitgehend vermieden werden.
- ✓ Best-practice-Beispiele können schneller für allgemeine Beratungsempfehlungen aufgenommen werden.

## **M 9: Grünroggenanbau nach späträumenden Kulturen vor einer Sommerung**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird der Anbau von Grünroggen als Zwischenfrucht nach späträumenden Kulturen mit einer Ernte nach dem 15. September vor einer Sommerung. Der Grünroggenaufwuchs kann im Frühjahr als Futter- oder Energiepflanze genutzt werden. Die Aussaat erfolgt nach der Ernte der Hauptkultur und muss bis zum 20. Oktober erfolgt sein. Als Folgefrucht (Sommerung) können Mais, oder alternativ Sorghum auf trockenheitsgefährdeten Standorten, als Biogassubstrat angebaut werden.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Antragsfrist: 31. Oktober
- Laufzeit: 1 Jahr

### **Nebenbestimmungen**

- Eine Nutzung des Aufwuchses ist gestattet.
- Ein Umbruch ist ab dem 15.03. des Folgejahres möglich.
- Es sind keine Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen gestattet.
- Siehe „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1

### **Förderung**

- 195 €/ha bei freiwilligem Anbau
- 175 €/ha beim Anbau in roten Gebieten

Die Auszahlung erfolgt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

### **Kombinationsmöglichkeit**

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Wasserkooperation möglich:

- M 5 – Maisanbau mit mechanischer Unkrautbekämpfung
- M 7 – Strip Till-Verfahren plus Gülleunterfußdüngung im Mais
- M 8 – Mineraldüngung im Cultanverfahren

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Durch den Anbau einer winterharten Zwischenfrucht (Grünroggen) werden mehrere Vorteile miteinander vereint. Zum einen soll der gezielte Zwischenfruchtanbau den vorhandenen Reststickstoff aus Düngung und Bodenbearbeitung (Mineralisation) im Aufwuchs binden und so vor einer potentiellen Auswaschung schützen. Des Weiteren dient die nicht abfrierende Zwischenfrucht dem Erosionsschutz und der Bodengare. Ein monetärer Anreiz ist, dass der Aufwuchs sowohl als Grünfutter, als auch als Substrat für die Biogasanlage genutzt werden.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Der Aufwuchs kann sowohl als Substrat für die Biogasanlage, als auch als frühreifes Grünfutter für Rinder genutzt werden
- ✓ Gute Unkrautregulierung durch zügige Jugendentwicklung, besonders auf Standorten mit hohem Ackerfuchsschwanzdruck
- ✓ Ein ausreichender Bestand kann auch nach der Silomaisernte noch etabliert werden
- ✓ Verhältnismäßig preisgünstige Zwischenfruchtvariante

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ Grünroggen friert im Winter nicht ab und bedeckt den Boden bis zur Ernte oder Einarbeitung im Folgejahr
- ✓ Grünroggen, als winterharte Komponente, speichert auch im zeitigen Frühjahr Nährstoffe und kann ebenfalls die Vegetationszeit ab Winterausgang bis zur Etablierung einer Folgekultur ausschöpfen
- ✓ sehr hohes N-Aufnahmevermögen im Herbst und zeitigem Frühjahr
- ✓ Förderung des Erosionsschutzes

## **M 10: Stilllegung von Ackerfläche - NEU**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Anlage von Stilllegungsflächen in festgesetzten Wasserschutzgebieten auf nitrataustragsgefährdeten Flächen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die Konditionalitäten-Brache (4 % Stilllegung der Ackerflächen) aus der GAP (GLÖZ 8) als Stilllegungsmaßnahme gezielt in ein festgesetztes Wasserschutzgebiet zu legen. Dies gilt ebenfalls für die Öko-Regelung 1a (> 4 % Flächenstilllegung). Im Allgemeinen gelten in diesen Fällen die Bestimmungen der GAP, wie der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen.

### **Antragsfrist und Laufzeit**

- Anlage: nach der Ernte der Hauptkultur bis spätestens 1. Oktober
- Antragsfrist: 15. Mai des Folgejahres
- Laufzeit: 3 Jahre

### **Nebenbestimmungen**

Die stillgelegten Flächen dürfen keiner Selbstbegrünung überlassen werden, sondern müssen bis spätestens zum 01. Oktober mit einer Saatmischung aktiv begrünt werden. Die Saatmischung muss dabei mindestens 3 winterharte Arten enthalten. Die Mischung muss darüber hinaus frei von Leguminosen sein. Das Mulchen oder das Mähen und Abfahren des Aufwuchses ist ab dem 16.08. erlaubt. Eine Beweidung ist nicht gestattet.

Die Fläche muss in drei aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen als Stilllegung codiert sein (Konditionalitäten Brache / ÖR 1a / freiwillige Stilllegung).

Es ist keine Kombination mit Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie weiteren Öko-Regelungen (Ausnahme ÖR 1a) möglich.

In besonderen Ausnahmefällen, die im Vorfeld der Antragstellung nicht abzusehen waren, kann nach Rücksprache mit der Wasserkooperation ein vorzeitiger Ausstieg aus der Fördermaßnahme erfolgen. Ist dagegen im Vorfeld bei Antragstellung klar, dass der Antragsteller die Fläche nicht drei Jahre am Stück stilllegen kann, kann er die Fördermaßnahme nicht abschließen.

Siehe zusätzlich „Voraussetzung für die Teilnahme“ auf Seite 1.

## **Förderung**

- 900,- €/ha bei freiwilligem Anlage oder bei gleichzeitiger Nutzung als 4% Konditionalitäten-Brache
- 700,- €/ha bei gleichzeitiger Nutzung als Öko-Regelung 1a

Die Auszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

## **Kombinationsmöglichkeit**

Es sind keine weiteren Kombinationsmöglichkeiten gegeben.

## **Bewertung der Maßnahme**

### **Zielsetzung und Absicht der Maßnahme**

Während der Vertragslaufzeit von 3 Jahren erfolgt keine Bodenbearbeitung. Im Boden wird hierdurch kein zusätzlicher Stickstoff mineralisiert. Zudem erfolgt während der Vertragslaufzeit keine Düngung und kein Pflanzenschutz. Der brachliegende Standort wird aktiv begrünt, was die potentielle Nährstoffauswaschung minimieren soll. Die lange Bodenruhe in Verbindung mit der aktiven Begrünung beeinflusst die Bodenstruktur und den Humusgehalt positiv. Hierdurch wird die Wasser- und Nährstofffixierung verbessert. Da keine Pflanzenschutzanwendungen stattfinden, ist auf diesen Flächen während der Vertragslaufzeit auch keine Belastung durch Metaboliten zu erwarten.

### **Aus Sicht des teilnehmenden Landwirtes**

- ✓ Keine Verunkrautung der Flächen, durch eine aktive Begrünung
- ✓ Betriebe, die dazu verpflichtet sind 4 % ihrer Ackerflächen stillzulegen, bekommen einen ökonomischer Nachteilsausgleich, wenn diese aktiv in Wasserschutzgebiete gelegt werden
- ✓ Bei Nutzung der GLÖZ 8 und/oder Öko-Regelung 1a erfolgt keine Entstehung von Dauergrünland nach Ablauf von fünf Jahren

### **Aus Sicht der Wasserkoooperation**

- ✓ kein Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen im WSG
- ✓ N-Fixierung durch aktive Begrünung
- ✓ Minderung des Nitratauswaschungsrisikos
- ✓ Förderung des Erosionsschutzes
- ✓ Die Mineralisation und Verdunstung wird gemindert
- ✓ durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen wird die Trinkwasserqualität langfristig gesichert